

64. Fällt unter den Thatbestand des in §. 117 St.G.B.'s vorgesehenen Vergehens auch derjenige Widerstand, welcher den Berechtigten bei Ausübung ihres Jagdrechtcs entgegengesetzt wird?

III. Straffenat. Ur. v. 29. Mai 1880 g. R. Rep. 927/80.

I. Landgericht Halle a. S.

Aus den Gründen:

„Nach der Feststellung der Vorderrichter hat der Angeklagte den Ökonomen E., als derselbe auf einem dem Vater des Angeklagten gehörigen Grundstücke, welches innerhalb des dem E. verpachteten, die Hettstedter Feldflur umfassenden Jagdrevieres gelegen ist, die Jagd ausübte, durch Gewalt und Bedrohung mit Gewalt bestimmt, von der Jagdausübung abzustehen und das Grundstück zu verlassen. Gegen den Angeklagten ist das Hauptverfahren wegen des in §. 117 St.G.B.'s vorgesehenen Vergehens eröffnet.

Der Vorderrichter hat indessen angenommen, daß die Vorschrift §. 117 a. a. O. nur denjenigen Widerstand zum Gegenstande habe, welcher den Beamten und Berechtigten bei Ausübung des Forst- und Jagdschnzes, sowie bei der Handhabung der Forst- und Jagdpolizei von Forst- und Jagdfrevlern geleistet werde.

Angeklagter ist daher nur wegen vorsätzlicher Mißhandlung bestraft.

Das Urtheil ist von dem Rgl. Staatsanwalte angefochten, weil §. 117 St.G.B.'s dem Wortlaute dieser Vorschrift nach die in derselben

bezeichneten Beamten und Berechtigten ohne jede Einschränkung in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes oder Rechtes schütze, somit auch in der rechtmäßigen Ausübung des ihnen zustehenden Rechtes zur Jagd.

Die wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes eingelegte Revision ist nicht begründet.

Für die einschränkende Auslegung, welche die Vorschrift des §. 117 St.G.B.'s seitens des Vorderrichters gefunden hat, spricht nämlich zunächst die Stellung, welche derselben in Abschnitt VI. des Strafgesetzbuches „Vom Widerstande gegen die Staatsgewalt“ angewiesen ist.

Der §. 117 a. a. O. gewährt, in Ergänzung des in §. 113 a. a. O. vorgesehenen Thatbestandes des gewaltsamen Widerstandes gegen die daselbst bezeichneten Vollstreckungsbeamten, nicht allein den Forst- und Jagdbeamten als Organen der Staatsgewalt, sondern auch den Waldeigentümern, Forst- und Jagdberechtigten ohne amtliche Qualifikation einen besonderen und erhöhten Strafschutz gegen gewaltsamen Widerstand und thätlichen Angriff bei der Ausübung ihres Amtes und Rechtes.

Aber die Aufnahme dieses Thatbestandes in dem gedachten Umfange in den Kreis derjenigen strafbaren Handlungen, mittelst welcher den zur Wahrung staatlicher Rechte berufenen Organen widerrechtliche Hemmungen bereitet werden, läßt zugleich erkennen, daß eine Gleichstellung des Widerstandes, welcher Privaten in der Ausübung ihrer Rechte entgegengesetzt wird, mit jenen Delikten doch nur für dasjenige Gebiet beabsichtigt ist, auf welchem die Ausübung des Privatrechtes sich deckt und zusammenfällt mit der berufsmäßigen Thätigkeit der zu solcher berufenen Personen, und daß mithin nur derjenige Widerstand strafbar sein soll, welcher, sei es den Beamten oder Privaten, bei dem Schutze der Waldungen und Jagden von Forst- und Jagdfrevelern entgegengesetzt wird.

Nur unter solcher Voraussetzung findet auch der Umstand eine ausreichende Erklärung, daß der Schutz des Gesetzes nicht allein den Waldeigentümern, Forst- und Jagdberechtigten selbst gewährt, sondern auch auf die zur Ausübung ihres Rechtes von ihnen bestellten Aufseher ausgedehnt worden ist.

Der Widerstand gegen die Ausübung des Jagdrechtes selbst fällt sonach der Absicht des Gesetzes nach nicht unter den Thatbestand des §. 117 a. a. O. Es kommt hierbei auch in Betracht, daß der innere Grund des Gesetzes und insbesondere die Berechtigung für die in den

§§. 118, 119 a. a. D. angedrohten schweren Strafen — wie dies auch in den Motiven zu den §§. 108—120 des Entwurfes zum Strafgesetzbuch geltend gemacht wird (vgl. Motive S. 86) — in der Erwägung gesucht werden muß, daß den Forst- und Jagdbeamten, sowie den ihnen gleichgestellten Privatberechtigten bei der Ausübung ihres Amtes und Rechtes gegenüber den gegen sie gerichteten Angriffen seitens der Forst- und Jagdfrevler nach der Natur und besonderen Gefährlichkeit solcher Ausschreitungen ein stärkerer Schutz gewährt werden muß, als ihn das Gesetz den Beamten in anderen Fällen des strafbaren Widerstandes gegen ihre amtliche Thätigkeit für geboten erachtet.

Des Widerstandes gegen die Ausübung des Rechtes zur Jagd als eines nach §. 117 strafbaren Reates ist in den Motiven zum Entwurfe des Strafgesetzbuches nicht gedacht, so nahe dies auch gelegen hätte, wenn von einer derartigen Auffassung der vorgeschlagenen Vorschrift ausgegangen wäre.

Auch lassen die Verhandlungen des Reichstages bei Beratung des Gesetzes (vgl. stenographische Berichte 1870 Bd. I. S. 435) erkennen, daß die vorgeschlagene Bestimmung in beschränktem Sinne aufgefaßt und lediglich beabsichtigt ist, den Beamten und Berechtigten bei Abwehr und Verfolgung von Forst- und Jagdfreveln einen exceptionellen Schutz zu gewähren. Es geht dies aus den Erklärungen des Bundeskommissars, Präsidenten Dr. Friedberg und aus den Ausführungen des Abgeordneten Dr. Bähr, daß das Gesetz nur auf Fälle des von Jagd- und Forstfrevlern geleisteten Widerstandes, nicht aber des Widerstandes Anwendung zulasse, welcher dem zur Jagd Berechtigten bei Ausübung dieses Rechts vom Eigentümer geleistet werde, wenn dies auch nicht bestimmt ausgesprochen sei, zur Genüge hervor. Letzterer Ausführung ist bei der Beratung von keiner Seite widersprochen.

Endlich führt auch die Entstehungsgeschichte des §. 117 St.G.B.'s, insofern die Vorschrift in Rede dem preussischen bis zur Emanation des Strafgesetzbuches in Übung verbliebenen Gesetze über die Strafe der Widerseßlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen vom 31. März 1837 (G.S. S. 67) entnommen und demselben nachgebildet ist, zu demselben Ergebnis. Sowohl aus der Überschrift dieses Gesetzes, als insbesondere aus dem von dem Staatsrate unterm 4. Januar 1837 bei Überreichung des Gesetzentwurfes erstatteten Berichte geht hervor, daß die Gesetzgebung von der Absicht geleitet wurde, zur besseren Sicherung

des Forst- und Jagdschutzes eine Strafschärfung in betreff derjenigen strafbaren Handlungen herbeizuführen, welche bei Holz- und Wildddiebstählen gegen Forst- und Jagdberechtigte und deren Personal begangen werden und sich unmittelbar auf den ausgeübten Forst- oder Jagdschutz beziehen. Vgl. Erf. des preussischen Obertribunals v. 3. Sept. 1856 bei Goldammer, Archiv Bd. IV S. 823, und Erf. v. 11. Juni 1858 ebendaf. Bd. IV S. 834.

Die Ausführungen der Revision, insofern sich dieselben für die entgegengesetzte Auslegung des Gesetzes wesentlich auf den Wortlaut desselben stützen, finden hiernach ihre Widerlegung. Dem Einwande, daß eine Trennung der Ausübung der Jagd von der Ausübung des Jagdschutzes nicht thunlich sei, ist entgegenzusetzen, daß Widerstandshandlungen, welche lediglich gegen die Ausübung des Rechtes zur Jagd gerichtet werden, von weniger verwerflichen Motiven geleitet werden und nicht denselben Charakter der Gemeingefährlichkeit tragen, wie die strafbaren Angriffe der Forst- und Jagdfrevler, und daß es daher den erstgedachten Handlungen gegenüber des besonderen Schutzes durch ein Specialgesetz nicht bedurft hat.

Der Vorderrichter hat daher das Gesetz nicht verletzt und die Anwendung des §. 117 St.G.B.'s nicht aus rechtsirrtümlichen Gründen ausgeschlossen.“